



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Patrick Friedl, Gabriele Triebel, Christian Hierneis,  
Laura Weber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 11.05.2026

### Wie hitzefest sind Bayerns Schulen und Kitas?

Jedes Jahr aufs Neue leiden Bayerns Schulen und Kitas unter sommerlicher Hitzebelastung. Viele Gebäude sind baulich und ausstattungsstechnisch nicht gegen die Klimakrise gewappnet. Innentemperaturen von weit über 30 Grad Celsius sind keine Seltenheit. Solche Temperaturen gefährden sowohl die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Kinder als auch die Gesundheit der Lehrkräfte bzw. des Betreuungspersonals. Guter Unterricht bzw. gute Betreuung ist unter solchen Bedingungen oft kaum möglich. Zugleich fehlen den Schulen und Kitas häufig die finanziellen Mittel für dringend nötige Hitzeschutz- und Anpassungsmaßnahmen. Die Einrichtungen sind daher dringend auf mehr Unterstützung des Freistaates angewiesen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welche verbindlichen Vorgaben oder fachlichen Standards bestehen seitens der Staatsregierung zum Schutz vor sommerlicher Hitze in Schulen und Kindertageseinrichtungen, insbesondere hinsichtlich Verschattung, Lüftung, Kühlung, Begrünung, Trinkwasserversorgung und kühler Rückzugsräume (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)? ..... 4
- 1.b) Welche Vorgaben bestehen seitens der Staatsregierung dabei hinsichtlich maximal zulässiger bzw. gesundheitlich noch vertretbarer Innenraumtemperaturen in Unterrichts-, Aufenthalts- und Betreuungsräumen (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)? ..... 4
- 1.c) Welche Mittel aus dem bayerischen Anteil des Bundessondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) werden in Hitzeschutzmaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen investiert (bitte jeweils unter Angabe der Schule bzw. Einrichtung, der konkreten Maßnahme sowie der Investitionssumme)? ..... 6
- 2.a) Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die sommerliche Hitzebelastung in Schulen und Kindertageseinrichtungen in Bayern, insbesondere über häufig auftretende hohe Innenraumtemperaturen in Unterrichts-, Aufenthalts- und Betreuungsräumen (bitte unter Angabe der Datenquellen)? ..... 6

- 
- 2.b) Bis wann plant die Staatsregierung, die sommerliche Hitzebelastung in Schulen und Kindertageseinrichtungen landesweit systematisch zu erfassen? ..... 6
- 2.c) In welchem Umfang verfügen Schulen und Kindertageseinrichtungen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung über dauerhaft zugängliche Trinkwasserangebote? ..... 7
- 3.a) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über außenliegenden Sonnenschutz (Rollläden, Markisen, Sonnensegel etc.)? ..... 7
- 3.b) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über vollständige (alle Räume) oder teilweise (mindestens 50 Prozent der Räume) technische Klimatisierung? ..... 7
- 3.c) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über beschattete Außenflächen? ..... 7
- 4.a) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über ausdrücklich ausgewiesene kühlere Rückzugsräume? ..... 7
- 4.b) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über sonstige bauliche bzw. infrastrukturelle Hitzeschutzmaßnahmen (Fassadenbegrünung, Dachbegrünung etc.)? ..... 7
- 4.c) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über einen eigenen Hitzeaktionsplan? ..... 7
- 5.a) Bis wann plant die Staatsregierung, Ausstattungsmerkmale des Hitzeschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen landesweit systematisch zu erfassen? ..... 8
- 5.b) In welchem Umfang ist es in Bayern in den vergangenen Jahren infolge sommerlicher Hitze zu Einschränkungen des Unterrichts- bzw. Betreuungsbetriebs gekommen (z. B. Hitzefrei, verkürzte Betreuungszeiten, Nutzung alternativer Räume oder Einschränkungen im Außenbereich)? ..... 8
- 5.c) Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung für längere Hitzeperioden, damit Unterricht bzw. Betreuung auch dann gesichert angeboten werden kann, wenn die eigentlich dafür vorgesehenen Räume aufgrund zu großer Hitzebelastung nicht nutzbar sind? ..... 8
- 6.a) Welche Förderprogramme bestehen seitens der Staatsregierung zur Verbesserung des Hitzeschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (insbesondere für Verschattung, Begrünung, Entsiegelung, Trinkwasserinfrastruktur, bauliche Kühlung und Klimatisierung)? ..... 8

---

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |    |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 6.b) | Welche finanziellen Mittel wurden hierfür seit 2020 jährlich bereitgestellt, beantragt und tatsächlich abgerufen (bitte tabellarisch getrennt nach Jahren und Regierungsbezirken)? .....                                                                                                                                     | 8  |
| 6.c) | Welche Kommunen bzw. Einrichtungsträger haben diese Förderangebote seit 2020 in Anspruch genommen (bitte tabellarisch getrennt nach Jahren und Kommunen bzw. Trägern, sortiert nach Regierungsbezirken)? .....                                                                                                               | 9  |
| 7.a) | Welche verbindlichen Vorgaben bestehen seitens der Staatsregierung für Neubau und grundlegende Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen hinsichtlich hitzeresilienter Bauweise (insbesondere Verschattung, Begrünung, Entsiegelung, Klimatisierung, passive Kühlung und klimaangepasste Freiflächenplanung)? ..... | 9  |
| 7.b) | Seit wann bestehen diese Vorgaben jeweils? .....                                                                                                                                                                                                                                                                             | 9  |
| 7.c) | Welche weiteren Anpassungen dieser Vorgaben sind angesichts zunehmender sommerlicher Hitzebelastung seitens der Staatsregierung aktuell konkret geplant? .....                                                                                                                                                               | 9  |
| 8.a) | Welche landesweiten Vorgaben, Empfehlungen oder Handlungsleitlinien bestehen seitens der Staatsregierung für Schulen und Kindertageseinrichtungen zum Umgang mit akuten Hitzeereignissen (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)? .....                                                      | 9  |
| 8.b) | Welche Vorgaben oder Empfehlungen bestehen hierbei insbesondere hinsichtlich Anpassungen des Unterrichts- bzw. Betreuungsalltags (z. B. Aufenthaltsdauer im Freien, Trinkpausen, Raumwechsel in kühlere Bereiche, zeitliche Anpassungen oder sonstige Schutzmaßnahmen)? .....                                                | 9  |
| 8.c) | Welche Vorgaben oder Empfehlungen bestehen hierbei hinsichtlich des Schutzes besonders vulnerabler Kinder und Jugendlicher sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Beschäftigte? .....                                                                                                                                | 10 |
|      | Hinweise des Landtagsamts .....                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 11 |

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 18.06.2026**

- 1.a) Welche verbindlichen Vorgaben oder fachlichen Standards bestehen seitens der Staatsregierung zum Schutz vor sommerlicher Hitze in Schulen und Kindertageseinrichtungen, insbesondere hinsichtlich Verschattung, Lüftung, Kühlung, Begrünung, Trinkwasserversorgung und kühler Rückzugsräume (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)?**
- 1.b) Welche Vorgaben bestehen seitens der Staatsregierung dabei hinsichtlich maximal zulässiger bzw. gesundheitlich noch vertretbarer Innenraumtemperaturen in Unterrichts-, Aufenthalts- und Betreuungsräumen (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)?**

Die Fragen 1 a und 1 b werden gemeinsam beantwortet.

Hitzeschutz ist im Sinne der Klimaanpassung ein wichtiges Thema der Stadtentwicklung. Hierzu hat der Bund 2024 die „Handlungsstrategie Hitzeschutz in der Stadtentwicklung und im Bauwesen“ veröffentlicht. Im Baugesetzbuch (BauGB) ist die Klimaanpassung als Planungsziel (§ 1 Abs. 5 BauGB) geregelt. Damit sind die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit gesetzlich angehalten, den Klimawandel zu berücksichtigen und auch Vorsorgemaßnahmen gegen Hitze zu treffen. Das BauGB hält hierfür entsprechende Instrumente, wie die Bauleitplanung, bereit. In der aktuellen BauGB-Novelle finden die Themen Klimaanpassung und Hitzevorsorge noch mehr Berücksichtigung mit dem Ziel, den Handlungsspielraum für die Kommunen zu erweitern. Konkrete Vorgaben für Schulen und Kindertageseinrichtungen regelt das BauGB nicht.

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) regelt allgemein, dass Gebäude einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben müssen (Art. 13 Abs. 1 BayBO). Der bauliche sommerliche Wärmeschutz erfolgt grundsätzlich über die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und wird über die darin referenzierten technischen Regeln (DIN 4108-2) konkretisiert (Art. 14 GEG).

Verbindliche Vorgaben seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) bzw. der Staatsregierung zum Schutz vor sommerlicher Hitze in Schulen bestehen nicht. Als Dienststellen des Freistaates Bayern unterliegen staatliche Schulen gleichwohl den Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern (Gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern vom 13. Oktober 2000, FMBI. S. 308, StAnz. Nr. 45, vgl. [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)<sup>1</sup>), welche gemäß Nr. 1.1 den Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in den Dienststellen des Freistaates Bayern regeln. Als Dienststellenleitung nimmt die Schulleiterin bzw. der

1 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV151491>true>

Schulleiter eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten vor, in deren Rahmen in gewohnter Weise auch Raumtemperaturen berücksichtigt werden (vgl. Nr. 3.5 des Anhangs „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten“ nach § 3 Abs. 1 Verordnung über Arbeitsstätten – ArbStättV). Entsprechendes gilt in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler, für deren Gesundheit die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ebenfalls die Verantwortung trägt.

Die unverbindlichen Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.5 – Raumtemperatur liefern dem Arbeitgeber bzw. der Schulleitung Informationen zu Maßnahmen nach dem Stand der Technik bei hohen Raumlufttemperaturen und stellen somit eine wichtige Orientierungsgrundlage bei der Situations- bzw. Gefährdungsbeurteilung dar.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die Schulen hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten (z. B. Bauweise, Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Sonnenschutz-einrichtungen) teilweise stark unterscheiden und die Schulleitung die zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz vor Hitze zum einen an den vorhandenen örtlichen Umständen, zum anderen aber auch an schulischen Belangen/Erfordernissen ausrichten muss (z. B. Abhalten von Abschlussprüfungen). Jegliche starren Regelungen bzw. Verpflichtungen würden die dringend notwendige Flexibilität der Schulen unnötig einschränken. Den Schulleitungen steht insoweit ein Organisationsermessen innerhalb und nach Maßgabe der von den Sachaufwandsträgern zu verantwortenden infrastrukturellen Voraussetzungen zu.

Die Schulen können individuell auf umfangreiches Fach- und Erfahrungswissen zurückgreifen. Wie schon bislang stellt die Gewährung von „Hitzefrei“ eine mögliche organisatorische Maßnahme zum Schutz von Beschäftigten und Schülerinnen und Schülern vor hohen Raumlufttemperaturen dar. Daneben bzw. im Vorfeld kommt jedoch noch eine Vielzahl weiterer Maßnahmen in Betracht, um einerseits die Temperaturbelastung zu reduzieren und andererseits, so weit wie möglich, einen ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb sicherzustellen. Hier sind (ggf. in Abstimmung mit dem Sachaufwands-träger) beispielsweise zu nennen: Lüftungsmaßnahmen in den Morgenstunden, Raumverlegungen oder Klassenzimmerwechsel in einzelnen Fächern, zum Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler: allgemeine Trinkerlaubnis während des Unterrichts oder Prüfungen, Anpassung von Unterrichtsinhalten, um der ggf. reduzierten Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen, Verlagerung des Unterrichts in schattige Außenbereiche des Schulgeländes, falls vorhanden, Verzicht auf Hausaufgaben etc.

Nochmals zu betonen ist: Bei ihrer Entscheidung hat die Schulleitung die konkrete Situation an der Schule zu berücksichtigen und eine Abwägung der Gesamtumstände vorzunehmen. Zu berücksichtigende Faktoren sind hierbei neben den raumklimatischen Verhältnissen in den Schulgebäuden auch die Schülerbeförderung, die durch eine vorzeitige Unterrichtsbeendigung nicht gefährdet sein darf, oder auch die Notwendigkeit einer für die Eltern verlässlichen Betreuung, etwa durch Mittagsbetreuung und Ganztagsangebote. Absprachen mit benachbarten Schulen, z. B. wegen der Schülerbeförderung, sind möglich, aber nicht immer zwingend erforderlich. Die Eltern sind frühzeitig über ein etwaiges vorzeitiges Unterrichtsende zu informieren.

**1.c) Welche Mittel aus dem bayerischen Anteil des Bundessondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) werden in Hitzeschutzmaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen investiert (bitte jeweils unter Angabe der Schule bzw. Einrichtung, der konkreten Maßnahme sowie der Investitionssumme)?**

Der Ausbau von Schulen und Kindertageseinrichtungen hatte bei den Gesprächen zwischen Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden über die Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität im Rahmen des Doppelhaushalts 2026/2027 einen hohen Stellenwert.

Zum einen wird die reguläre Förderung nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) mit 300 Mio. Euro aus dem Sondervermögen verstärkt. Insgesamt stehen 2026 damit rund 1,37 Mrd. Euro für die reguläre kommunale Hochbauförderung zur Verfügung. Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen. Im Rahmen der geltenden Förderbedingungen sind grundsätzlich auch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Hitzeschutzes förderfähig. Diese sind in der Regel Teil größerer Bauvorhaben und werden nicht gesondert erfasst.

Zusätzlich erhalten die bayerischen Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur eine neue Finanzzuweisung zur Verringerung der kommunalen Eigenanteile bei nach dem 31. Dezember 2024 begonnenen Baumaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen in Höhe von 10 Prozent der regulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG. Hierfür stehen ab 2026 für vier Jahre Mittel in Höhe von 900 Mio. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur zur Verfügung.

Darüber hinaus werden Bayerns Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur des Bundes insgesamt 2 Mrd. Euro in Form pauschaler Investitionsbudgets zur Verfügung gestellt. Diese können von den Kommunen je nach Bedarf im Jahr 2026 oder in den kommenden Jahren abgerufen werden. Über die Verwendung können die Kommunen im Rahmen der Vorgaben des Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetzes und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung frei entscheiden. Die Budgets können daher auch für die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hitzeschutzes an Schulen und Kindertageseinrichtungen herangezogen werden.

**2.a) Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die sommerliche Hitzebelastung in Schulen und Kindertageseinrichtungen in Bayern, insbesondere über häufig auftretende hohe Innenraumtemperaturen in Unterrichts-, Aufenthalts- und Betreuungsräumen (bitte unter Angabe der Datenquellen)?**

Die Staatsregierung erhebt die entsprechenden Daten nicht.

**2.b) Bis wann plant die Staatsregierung, die sommerliche Hitzebelastung in Schulen und Kindertageseinrichtungen landesweit systematisch zu erfassen?**

Hierzu gibt es keine Planungen.

- 2.c) In welchem Umfang verfügen Schulen und Kindertageseinrichtungen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung über dauerhaft zugängliche Trinkwasserangebote?**

Die Staatsregierung erhebt die entsprechenden Daten nicht.

- 3.a) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über außenliegenden Sonnenschutz (Rollläden, Markisen, Sonnensegel etc.)?**
- 3.b) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über vollständige (alle Räume) oder teilweise (mindestens 50 Prozent der Räume) technische Klimatisierung?**
- 3.c) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über beschattete Außenflächen?**
- 4.a) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über ausdrücklich ausgewiesene kühlere Rückzugsräume?**
- 4.b) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über sonstige bauliche bzw. infrastrukturelle Hitzeschutzmaßnahmen (Fassadenbegrünung, Dachbegrünung etc.)?**

Die Fragen 3 a bis 4 b werden gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung erhebt die entsprechenden Daten nicht.

Die Gestaltung bzw. Ausstattung der Räumlichkeiten und des Außenbereichs einer Kindertageseinrichtung bzw. Schule obliegt der Entscheidung des jeweiligen Trägers bzw. der jeweiligen Kommune und ist stark abhängig von den individuellen örtlichen Gegebenheiten.

Seitens des Freistaates Bayern, der im Bereich der Kindertagesbetreuung im Rahmen der staatlichen Refinanzierung der Betriebskosten förderrechtliche Mindestvoraussetzungen vorschreibt, gibt es keine Vorgaben zu (baulichen) Hitzeschutzmaßnahmen.

- 4.c) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über einen eigenen Hitzeaktionsplan?**

Die Staatsregierung erhebt die entsprechenden Daten nicht.

**5.a) Bis wann plant die Staatsregierung, Ausstattungsmerkmale des Hitzeschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen landesweit systematisch zu erfassen?**

Hierzu gibt es keine Planungen.

**5.b) In welchem Umfang ist es in Bayern in den vergangenen Jahren infolge sommerlicher Hitze zu Einschränkungen des Unterrichts- bzw. Betreuungsbetriebs gekommen (z. B. Hitzefrei, verkürzte Betreuungszeiten, Nutzung alternativer Räume oder Einschränkungen im Außenbereich)?**

Die Staatsregierung erhebt die entsprechenden Daten nicht.

**5.c) Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung für längere Hitzeperioden, damit Unterricht bzw. Betreuung auch dann gesichert angeboten werden kann, wenn die eigentlich dafür vorgesehenen Räume aufgrund zu großer Hitzebelastung nicht nutzbar sind?**

Im Rahmen der Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen trägt die Schulleitung die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung für die Schule. Dies ermöglicht eine situationsangemessene Berücksichtigung der jeweiligen Situation vor Ort.

Für staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen wird auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 4b verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Sicherung des Kindeswohls in der Verantwortung der Träger liegt. Die geeignete Ausgestaltung der Einrichtungen nach Maßgabe des Kindeswohls wird dabei durch die zuständigen Behörden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens umfassend und in eigener Verantwortung geprüft.

**6.a) Welche Förderprogramme bestehen seitens der Staatsregierung zur Verbesserung des Hitzeschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (insbesondere für Verschattung, Begrünung, Entsiegelung, Trinkwasserinfrastruktur, bauliche Kühlung und Klimatisierung)?**

Nach der Richtlinie zum Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ im Bayerischen Klimaschutzprogramm (Förderrichtlinien Kommunalen Klimaschutz – KommKlimaFöR 2023) können Klimaanpassungsmaßnahmen unter den dortigen Voraussetzungen gefördert werden, allerdings besteht derzeit ein Antragsannahmestopp. Voraussichtlich zum 1. August 2026 tritt die Nachfolgerichtlinie KommKlimaFöR 2026 in Kraft, die auch Fördermöglichkeiten für Umsetzungsvorhaben zur Klimaanpassung an Schulen vorsieht.

**6.b) Welche finanziellen Mittel wurden hierfür seit 2020 jährlich bereitgestellt, beantragt und tatsächlich abgerufen (bitte tabellarisch getrennt nach Jahren und Regierungsbezirken)?**

**6.c) Welche Kommunen bzw. Einrichtungsträger haben diese Förderangebote seit 2020 in Anspruch genommen (bitte tabellarisch getrennt nach Jahren und Kommunen bzw. Trägern, sortiert nach Regierungsbezirken)?**

Die Fragen 6 b und 6 c werden gemeinsam beantwortet.

Zu den genannten Maßnahmen wurden keine Anträge gestellt.

Hinsichtlich der Förderung kommunaler Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen nach Art. 10 BayFAG wird auf die Antwort zu Frage 1 c verwiesen.

**7.a) Welche verbindlichen Vorgaben bestehen seitens der Staatsregierung für Neubau und grundlegende Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen hinsichtlich hitzeresilienter Bauweise (insbesondere Verschattung, Begrünung, Entsiegelung, Klimatisierung, passive Kühlung und klimaangepasste Freiflächenplanung)?**

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten gibt es keine spezifischen Vorgaben hinsichtlich hitzeresilienter Bauweise. Es gelten die öffentlich-rechtlichen Vorgaben unter anderem aus dem GEG, der BayBO und dem Arbeitsstättenrecht, wie z. B. auch die gesetzlichen Vorgaben zum sommerlichen Wärmeschutz. Zum baulichen sommerlichen Wärmeschutz siehe auch Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b.

**7.b) Seit wann bestehen diese Vorgaben jeweils?**

Verbindliche Vorgaben und zu beachtende technische Regeln zum baulichen sommerlichen Wärmeschutz gibt es seit 2009, sie wurden damals mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) eingeführt.

**7.c) Welche weiteren Anpassungen dieser Vorgaben sind angesichts zunehmender sommerlicher Hitzebelastung seitens der Staatsregierung aktuell konkret geplant?**

Im Bauordnungsrecht sind keine Anpassungen geplant. Das GEG, das den sommerlichen Wärmeschutz regelt, liegt in der Zuständigkeit des Bundes.

**8.a) Welche landesweiten Vorgaben, Empfehlungen oder Handlungsleitlinien bestehen seitens der Staatsregierung für Schulen und Kindertageseinrichtungen zum Umgang mit akuten Hitzeereignissen (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)?**

**8.b) Welche Vorgaben oder Empfehlungen bestehen hierbei insbesondere hinsichtlich Anpassungen des Unterrichts- bzw. Betreuungsalltags (z. B. Aufenthaltsdauer im Freien, Trinkpausen, Raumwechsel in kühlere Bereiche, zeitliche Anpassungen oder sonstige Schutzmaßnahmen)?**

**8.c) Welche Vorgaben oder Empfehlungen bestehen hierbei hinsichtlich des Schutzes besonders vulnerabler Kinder und Jugendlicher sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Beschäftigte?**

Die Fragen 8 a bis 8 c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

---

### **Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.